

## **Finanzordnung des Vereins „Machwerk“**

### **Inhalt**

Finanzordnung des Vereins „Machwerk“ .....	1
§1 Grundsätze.....	2
§2 Verantwortlichkeiten.....	2
§3 Zuwendungen.....	2
§4 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz.....	2
§5 Ausgaben.....	3
§6 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	4

## **§1 Grundsätze**

1. Grundlagen dieser Finanzordnung sind:

- Die Satzung des Vereins „Machwerk“, nach Eintragung „Machwerk e.V.“
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung und dieser Finanzordnung verwendet werden

3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

4. Das Kalenderjahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung

## **§2 Verantwortlichkeiten**

1. Verantwortlich für die finanzielle Tätigkeit des Vereins ist der Vorstand

2. Berichterstattung

- Der Vorstand informiert sich im Rahmen der Vorstandssitzungen gegenseitig über die aktuelle finanzielle Situation des Vereins
- Der Finanzbericht ist zur ersten Mitgliederversammlung im Folgejahr durch den Vorstand vorzulegen

3. Jeder, der im Namen des Vereins, Gelder einnimmt oder ausgibt hat dies ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören:

- Datum
- Art der Einnahme/Ausgabe
- Betrag
- Auslagen werden nur gegen Einreichung von Belegen erstattet

## **§3 Zuwendungen**

1. Zuwendende erhalten nach Anfertigung des Jahresabschlusses eine Zuwendungsbescheinigung. Diese kann auf Wunsch innerhalb von 14 Tagen nach Zuwendung per Post zugestellt werden.

## **§4 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
6. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 570 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§5 Ausgaben**

1. Zulässig sind:

- Ausgaben im Sinne der Satzung
- Kosten der laufenden Geschäftstätigkeit (z.B. Gebühren, Porto, Büromaterial, Postfach, Geschäftsstelle, Telefonkosten)
- Gestaltung von Mitgliederversammlungen
- Auslagen im Rahmen von Vorstandssitzungen
  - Speisen und Getränke im angemessenen Rahmen
  - Fahrtkosten im angemessenen Rahmen

2. Bei Entscheidungen über die Förderung von Vereinsmitgliedern haben die Nutznießer kein Stimmrecht

3. Diese Festlegung gilt nur für die Beschlussfassung im Innenverhältnis. Die Handlungsbefugnis des Vereins im Außenverhältnis, insbesondere die Verfügung für Vereinskonten, ist davon nicht betroffen.

## **§6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

1. Diese Finanzordnung gilt zeitlich unbegrenzt und kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Redaktionelle Änderungen sind hiervon nicht betroffen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2018: